Stadt Bad Honnef

Satzung für die Regelung des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürger- und Ratsbürgerentscheiden vom 13.1.2020

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019, GV NRW Nr. 9 vom 23.4.2019 und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW., S. 383) hat der Rat der Stadt Bad Honnef am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Einwohnerantrag
§ 3 Bürgerbegehren
§ 4 Einleitung eines (Rats-)Bürgerentscheides
§ 5 Zuständigkeiten
§ 6 Stimmbezirke
§ 7 Abstimmungsberechtigung
§ 8 Abstimmungsschein
§ 9 Abstimmungsverzeichnis
§ 10 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten
§ 11 Information der Abstimmungsberechtigten
§ 12 Stimmzettel
§ 13 Öffentlichkeit
§ 14 Stimmabgabe
§ 15 Aufgaben der Abstimmungsvorstände
§ 16 Stimmenzählung
§ 17 Ungültige Stimmen
§ 18 Feststellung des Ergebnisses
§ 19 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
§ 20 Ordnungswidrigkeiten
§ 21 Öffnungsklausel
§ 22 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Einwohneranträgen (§ 25 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - GO NW), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GO NW) sowie Ratsbürgerentscheiden (§ 26 Abs. 1 Satz 2 GO NW) im Gebiet der Stadt Bad Honnef (Abstimmungsgebiet).

§ 2
Einwohnerantrag

(1) Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung eines Einwohnerantrages behilflich. Die Antragsteller werden auf Wunsch von der Verwaltung informiert (z.B. über Verfahrensfragen zur Antragstellung und Unterschriftensammlung bzw. Fragen der Zuständigkeit des Rates).

(2) Zeitpunkt des Eingangs des Antrags ist der Tag der Übergabe der Unterschriftensammlung an die Verwaltung (zugleich Stichtag für die Prüfung der Unterschriftsbefugnis).

(3) Nach Entgegennahme des Antrags durch die Verwaltung erfolgt unverzüglich eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Antrages. Der Bürgermeister unterrichtet den Rat in dessen auf den Eingang des Antrages nächstfolgenden Sitzung über das Vorliegen des Einwohnerantrages.

(4) Nach Vorliegen des Ergebnisses der Vorprüfung entscheidet der Rat in seiner nächstfolgenden ordentlichen Sitzung zunächst über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages. Die Sachentscheidung des Rates hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

(5) Erweist sich ein Einwohnerantrag als unzulässig, weist der Rat diesen ohne Sachdiskussion als unzulässig zurück. Erweist sich ein Einwohnerantrag als zulässig, stellt der Rat die Zulässigkeit des Antrages förmlich fest. Für die Beratung und Entscheidung über das sachliche Anliegen des Einwohnerantrages kann der Rat vorab eine Empfehlung des zuständigen Fachausschusses einholen.

(6) Die Vertreter des Einwohnerantrages sind berechtigt, den Antrag in der Ratssitzung, in der über den Antrag sachlich entschieden wird, zu erläutern. Findet eine Vorberatung des Antrages im zuständigen Fachausschuss statt, sind die Vertreter der Antragsteller auch dort berechtigt, den Antrag zu erläutern. Die Redezeit der Vertreter der Antragsteller soll zusammengenommen zwanzig Minuten nicht überschreiten.

(7) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Vertreter der Antragsteller schriftlich über die Entscheidungen des Rates.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 25 Abs. 1-7 und 9 GO NW sowie die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bad Honnef in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Bürgerbegehren

(1) Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Die Antragsteller werden auf Wunsch von der Verwaltung informiert (z.B. über Verfahrensfragen zur Einleitung und Unterschriftensammlung bzw. Fragen der Zuständigkeit des Rates).

(2) Zeitpunkt des Eingangs des Begehrens (= Einreichung) ist der Tag der Übergabe der Unterschriftenlisten an die Verwaltung. Die Übergabe der Unterschriftenlisten nach Satz 1 erfolgt im Rahmen des regulären Verwaltungsablaufes durch die Vertretungsberechtigten nach § 26 Abs. 2 Satz 2 GO NW und aus Gründen des Datenschutzes nur durch diese. Der Zeitpunkt des Eingangs des Begehrens ist den Vertretungsberechtigten gegenüber schriftlich zu bestätigen.

(3) Im Nachgang der Übergabe der Unterschriftenlisten ermittelt die Verwaltung die Zahl der eingereichten Unterschriftenlisten. Das Ergebnis ist den Vertretungsberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu geben. Das eingereichte Begehren und die Zahl der übergebenen Unterschriftenlisten sind zudem durch Pressemitteilung bekanntzugeben.

(4) Der/Die Bürgermeister/in veranlasst umgehend nach Eingang des Begehrens eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Die Vorprüfung ist unverzüglich vorzunehmen. Des Weiteren unterrichtet der/die Bürgermeister/in den Rat über das Vorliegen des Begehrens in dessen auf den Eingang des Begehrens nächstfolgenden Sitzung. Nach Abschluss der Vorprüfung durch die Verwaltung entscheidet der Rat in seiner darauf folgenden ordentlichen Sitzung über die Zulässigkeit des Begehrens. War bereits ein Antrag nach § 26 Abs. 2 S. 7 GO NW gestellt und liegt bereits eine Entscheidung nach § 26 Abs. 2 Satz 9 oder 10 GO NW vor, so entscheidet der Rat lediglich darüber, ob die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 GO NW vorliegen.

(5) Soweit zur abschließenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Begehrens bereits eine fachliche Stellungnahme zu dem Anliegen des Begehrens vorliegt, kann - bei zulässigen Begehren - in der Sache beraten werden. Ansonsten findet die Sachberatung in einer darauffolgenden Sitzung statt. Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Vertretungsberechtigten durch förmlichen Bescheid über die Entscheidung des Rates zur Zulässigkeit des Begehrens. Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertretungsberechtigten nach § 26 Abs. 2 Satz 2 GO NW innerhalb der Rechtsmittelfrist einen Rechtsbehelf einlegen.

§ 4
Einleitung eines (Rats-)Bürgerentscheides

(1) Die Vertreter des Begehrens sind berechtigt, das Begehren in der Ratssitzung, in der über den Antrag sachlich entschieden wird, zu erläutern. Die Redezeit der Vertreter der Antragsteller soll zusammengenommen zwanzig Minuten nicht überschreiten.

(2) Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Vertretungsberechtigten darüber, ob der Rat dem Bürgerbegehren entsprochen hat oder ob ein Bürgerentscheid durchzuführen ist.

(3) Beschließt der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 GO NW, finden die Regelungen für die Durchführung eines Bürgerentscheides Anwendung.

(4) Bürgerentscheide werden als reine Briefentscheide (Briefabstimmung) durchgeführt (Ausnahme in § 21 dieser Satzung geregelt).

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 26 Abs. 1-8, 10 und 54 GO NW.

§ 5
Zuständigkeiten

(1) Der/Die Bürgermeister/in leitet die Abstimmung (Abstimmungsleiter/in). Er/Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Der/Die Bürgermeister/in kann die Funktion und die Aufgaben des Abstimmungsleiters/der Abstimmungsleiterin mit Ausnahme der öffentlichen Bekanntmachungen und der Entscheidung nach § 9 Abs. 3 über den Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis auf eine/n Bedienstete/n der Stadtverwaltung übertragen.

(2) Der/Die Abstimmungsleiter/in bestimmt Tag und Uhrzeit, bis wann der Stimmbrief bei ihm/ihr eingegangen sein muss (Tag des Bürgerentscheids zugleich letzter Abstimmungstag) sowie den Ort (Auszählungsräume) und die Uhrzeit für den Beginn der Tätigkeit der Abstimmungsvorstände. Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids macht der/die Bürgermeister/in den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt.

(3) Der/Die Abstimmungsleiter/in bildet die Abstimmungsvorstände und bestimmt deren Anzahl. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem/der Vorsteher/in, dem/der stellvertretenden Vorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/Die Abstimmungsleiter/in bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes, beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und bestellt aus den Beisitzern den/die Schriftführer/in und dessen Stellvertreter/in.
Der/Die Vorsteher/in leitet die Tätigkeit des Abstimmungsvorstandes. Der/Die Vorsteher/in und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in werden vom/von der Abstimmungsleiter/in vor dem Tag des Bürgerentscheids zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Abstimmungsgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Die entsprechende Verpflichtung der Beisitzer/innen obliegt dem/der Vorsteher/in oder dessen/deren Vertreter/in vor Beginn der Tätigkeit nach § 15. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag. Der Abstimmungsvorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder deren Stellvertreter/innen sowie mindestens drei Beisitzer/innen anwesend sind. Fehlende Beisitzer/innen können auch vom Vorsteher/von der Vorsteherin oder dessen/deren Vertreter/in durch im Auszählungsraum anwesende Einwohner ersetzt werden, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Abstimmungsvorstandes erforderlich ist; sie sind durch den/die Vorsteher/in oder dessen/deren Vertreter/in zu verpflichten. Bei Bedarf kann der/die Vorsteher/in oder dessen/deren Vertreter/in zudem weitere Hilfskräfte in den Abstimmungsvorstand hinzuziehen. Die

hinzugezogenen Hilfskräfte sind ebenfalls durch den/die Vorsteher/in oder dessen/deren Vertreter/in zu verpflichten.

(4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden. Die ehrenamtliche Tätigkeit im Abstimmungsvorstand kann abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt entscheidet der/die Abstimmungsleiter/in abschließend. Den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes kann für ihre Tätigkeit ein Erfrischungsgeld gewährt werden. Die Höhe des Erfrischungsgeldes bestimmt der/die Abstimmungsleiter/in.

(5) Im Rahmen des Direktionsrechts kann der/die Bürgermeister/in auch Beschäftigte der Stadt Bad Honnef im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitregelung für die Tätigkeit im Abstimmungsvorstand heranziehen. Dies gilt auch für Beschäftigte, die nicht Einwohner der Stadt Bad Honnef sind.

(6) Finden an einem Tag mehrere (Rats-)Bürgerentscheide statt,
   a. kann der/die Abstimmungsleiter/in für jeden (Rats-)Bürgerentscheid eigene Abstimmungsvorstände bilden.
   b. hat der Rat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid).

(7) Bekanntmachungen sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 6
Stimmbezirke

Der/Die Abstimmungsleiter/in teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 7
Abstimmungsberechtigung

(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.

(2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 8
Abstimmungsschein

Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Abstimmungsschein hat.

§ 9
Abstimmungsverzeichnis

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten. Abstimmungsberechtigte, die nach dem Stichtag innerhalb der Stadt Bad Honnef umziehen, bleiben in dem Abstimmungsverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen, für den sie am Stichtag gemeldet waren.

(2) Der/Die Bürger/in kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er/sie eingetragen ist.

(3) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen (Einsichtsfrist). Während dieser Zeit hat jede/r Abstimmungsberechtigte das Recht, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Auf Einspruch können Personen noch bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen werden. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch erheben. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören. Über etwaige Einsprüche entscheidet der/die Bürgermeister/in abschließend. Seine/Ihre Entscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung endgültig.

(4) Das Abstimmungsverzeichnis ist spätestens am Tag vor dem Bürgerentscheid, jedoch nicht früher als am 15. Tag vor dem Bürgerentscheid abzuschließen. Änderungen zur Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten oder auf Grund eines rechtzeitigen Einspruchs können auch noch nach dem Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses vorgenommen werden.

§ 10
Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

(1) Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der/die Abstimmungsleiter/in jede/n Abstimmungsberechtigte/n, der/die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Abstimmungsberechtigten,
2. den Stimmbezirk,

3. die Nummer, unter der der/die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
4. den Tag des Bürgerentscheids (zugleich letzter Abstimmungstag) sowie Uhrzeit und Anschrift, bis wann der Stimmbrief bei welcher Stelle eingegangen sein muss,
5. den Text der zur Abstimmung stehenden Frage(n), beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
6. einen Hinweis auf die Veröffentlichung nach § 11 Abs. 8.

Der Benachrichtigung werden beigefügt:

a) Der Abstimmungsschein, der zur Teilnahme am Bürgerentscheid berechtigt,
b) der amtliche Stimmzettel
c) ein amtlicher Stimmzettelumschlag zum Verpacken des Stimmzettels,
d) ein amtlicher Stimmbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist,
e) eine Anleitung für die Stimmabgabe per Brief.

(3) Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:

1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Abstimmung stehenden Frage(n), beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann.
3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Abstimmungsleiter/bei der Abstimmungsleiterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.
4. Ort und Beginn der Prüfung nach § 15 mit Hinweis auf die Öffentlichkeit der Tätigkeiten der Abstimmungsvorstände,
5. bei welchem Post- oder Zustellunternehmen amtliche Stimmbriefumschläge ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes eingeliefert werden können,
6. den Hinweis auf die Veröffentlichung der Information der Abstimmungsberechtigten nach § 11 Abs. 8,
7. den Hinweis, dass der/die Abstimmende für jede zur Abstimmung stehenden Frage eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder durch andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
8. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt werden, die Frage nur mit „JA“ oder „NEIN“ beantwortet werden kann und Zusätze unzulässig sind,
9. den Hinweis, in welcher Weise durch Briefabstimmung abgestimmt werden kann sowie Tag und Uhrzeit, zu dem der Stimmbrief bei der auf dem Stimmbriefumschlag angegebenen Stelle eingegangen sein muss.

(4) Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Abstimmungsberechtigte/r schriftlich, dass ihm/ihr der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor dem Bürgerentscheid, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

§ 11
Information der Abstimmungsberechtigten

(1) Der/Die Abstimmungsleiter/in informiert die Abstimmungsberechtigten über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen.

(2) Es wird eine Information erstellt, dessen Titelseite
   a) den Text der zur Abstimmung stehenden Frage(n), beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
   b) die Überschrift „Information der Stadt Bad Honnef“ sowie
   c) den Tag und die Uhrzeit, bis zu dem der Stimmbrief bei der auf dem Stimmbriefumschlag angegebenen Stelle eingegangen sein muss,

   enthält.

(3) Die Information enthält in folgender Reihenfolge:
   1. Die Unterrichtung durch den/die Abstimmungsleiter/in über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
   2. Eine sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens.
   3. Eine gemeinsame sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
   4. Eine gemeinsame sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
   5. Auf Wunsch: Sondervoten einzelner Ratsmitglieder/Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus
   6. Eine sachliche Begründung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, in dem er/sie seine/ihre Haltung zum Bürgerbegehren wiedergibt.
   7. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke sowie der Ratsmitglieder/Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus.
   8. Die Kostenschätzung der Gemeinde.

   Ratsmitglieder ohne Fraktionsstatus sowie Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus (Nr. 5) können sich gemeinsamen sachlichen Begründungen von Fraktionen (Nummern 3 und 4) anschließen.

(4) Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen. Gibt eine einzelne Fraktion keine sachliche Begründung ab, so wird die Information ohne deren Begründung unter Hinweis darauf zusammengestellt, dass die betreffende Fraktion auf die Abgabe einer Begründung verzichtet hat. Soweit alle Fraktionen auf eine Darstellung ihrer Sichtweise verzichten, ist die Information auf die Unterrichtung nach Abs. 3 Ziffern 1, 2, 5 (sofern gewünscht), 6 und 7 zu beschränken.

(5) Die Informationen und Wünsche nach Abs. 3 Ziffern 2-6 sind dem/der Abstimmungsleiter/in spätestens bis zum 50. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzuleiten. Die Beteiligten nach Abs. 3 werden vom/von der Abstimmungsleiter/in über den Tag des Bürgerentscheids, den Tag des Fristablaufs nach Satz 1 sowie die bei

der Begründung einzuhaltenden Anforderungen nach den Absätzen 6 und 7 rechtzeitig schriftlich informiert. Nach Ablauf des 50. Tages vor dem Bürgerentscheid eingehende Informationen und Wünsche nach Satz 1 gelten als nicht vorgelegt bzw. als nicht abgegeben.

(6) Die von den Beteiligten nach Abs. 3 eingereichten Begründungstexte unterliegen dem Gebot der Sachlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit und dürfen keine ehrverletzenden Äußerungen enthalten. Der Textumfang der Begründungen ist auf 30 Zeilen (incl. Leerzeilen), bei gemeinsamen Begründungen auf 30 Zeilen (incl. Leerzeilen) je beteiligte Fraktion, beschränkt (Rand rechts und links jeweils 2,5cm, Schriftart Arial Standard, Schriftgröße 11, Zeilenabstand einfach, Blocksatz; Bilder und Grafiken sind ausgeschlossen). Über diese Begrenzung hinausgehende Textteile werden nicht in die Information übernommen. Der/Die Abstimmungsleiter/in hat ferner das Recht, ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen in Begründungstexten zu streichen. Er/Sie hat die betroffenen Beteiligten hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(7) Kann eine Verständigung auf eine gemeinsame sachliche Begründung bezogen auf Abs. 3, Nummern 3 und 4 nicht erzielt werden, hat jede Fraktion das Recht, eine eigene sachliche Begründung zu verfassen. Absatz 6 gilt entsprechend. Die Reihenfolge der sachlichen Begründungen in der Information richtet sich nach der Fraktionsstärke. Bei gemeinsamen Begründungen erfolgt die Einreihung aufgrund der Fraktion mit der größten Fraktionsstärke.

(8) Die Information wird an dem auf den Stichtag (§ 9 Abs. 1) folgenden Tag im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Honnef (www.bad-honnef.de) veröffentlicht. Zeitgleich mit der Veröffentlichung im Internet ist die Information im Rathaus und in den Bürgerbüros der Stadt Bad Honnef zu den jeweiligen Öffnungszeiten auszulegen sowie auf Anforderung per Post erhältlich.

§ 12
Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zur Abstimmung stehende(n) Frage(n), beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage, enthalten und auf „JA“ und „NEIN“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Bei der Stichfrage macht der/die Abstimmende kenntlich, welchen der (Rats-)Bürgerentscheide er/sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 13
Öffentlichkeit

(1) Die Prüfung nach § 15 und die Stimmenauszählung nach § 16 sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Auszählungsraum Anwesenden beschränken.

(2) Den im Auszählungsraum Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Tätigkeiten nach Abs. 1 Satz 1 und auf das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 14
Stimmabgabe

(1) Der/Die Abstimmende hat für jede zur Abstimmung stehende Frage eine Stimme.

(2) Der/Die Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.

(3) Der/Die Abstimmende kann seine/ihre Stimme nur persönlich abgeben. Ein/e Abstimmende/r, der/die des Lesens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und zu falten, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

(4) Der/Die Abstimmende hat dem/der Abstimmungsleiter/in im verschlossenen Stimmbriefumschlag
1. seinen/ihren Abstimmungsschein sowie
2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen/ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief bis zum Tag des Bürgerentscheids zu der vom/von der Abstimmungsleiter/in festgelegten Uhrzeit bei der auf dem Stimmbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht.

(5) Auf dem Abstimmungsschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson dem/der Abstimmungsleiter/in an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

(6) Für den Fall, dass die Abstimmung mit einer allgemeinen Wahl (Bundes-, Landes-, Europa- oder Kommunalwahl) verbunden wird, für die Wahllokale eingerichtet werden, kann die Stimmabgabe auch an der Abstimmungsurne durchgeführt werden. Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der/die Abstimmende nach Stimmabgabe (Absatz 2) den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne. Die Bestimmung des Absatz 3 zur Bedienung einer Hilfsperson gilt auch für die Wahl an der Abstimmungsurne mit der Ergänzung, dass Hilfe auch beim Einwurf in die Abstimmungsurne zu gewähren ist. Das Recht zur Briefwahl wird nicht berührt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22.

§ 15
Aufgaben der Abstimmungsvorstände

(1) Die Abstimmungsvorstände beginnen am Tag nach dem Bürgerentscheid mit der Prüfung der eingegangenen Stimmbriefe. Der Abstimmungsvorstand öffnet den

Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmzettelumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist; die Abstimmungsscheine werden gesammelt. Werden Bedenken gegen die Gültigkeit eines Abstimmungsscheins erhoben, so ist er samt Inhalt auszusondern und später entsprechend Abs. 2 zu behandeln.

(2) Werden gegen einen Stimmbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Abstimmungsvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Stimmbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Abstimmungsschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Abstimmungsscheine enthält.
6. Der/Die Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben haben,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

(3) Über die Tätigkeit des Abstimmungsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Zahl der beanstandeten Stimmbriefe sowie die Zahlen der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und zurückgewiesenen Stimmbriefe sind in der Niederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Stimmbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Die Stimme eines/einer Abstimmungsberechtigtgen, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

§ 16
Stimmenzählung

(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Prüfung nach § 15.

(2) Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstehers/Vorsteherin, bei

dessen/deren Abwesenheit die Stimme seines/ihres Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin.

(4) Im Ausnahmefall des § 14 Abs. 6 erfolgt die Stimmenzählung der an der Abstimmungsurne abgegebenen Stimmen unmittelbar durch den Abstimmungsvorstand im Anschluss an die Abstimmungshandlung und die Prüfung nach § 15. In diesem Fall ist vor der Ermittlung nach Absatz 2 zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in der Abstimmungsurne befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22.

§ 17
Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Befindet sich in einem Stimmzettelumschlag kein Stimmzettel, so ist die Stimme als ungültig zu werten. Befinden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, so gelten diese als ein Stimmzettel. Lauten die Stimmabgaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als ungültige Stimme zu werten.

§ 18
Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von hinreichend begründeten Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er die erneute Zählung verlangen.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „NEIN“ beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der (Rats-)Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(3) Der/Die Bürgermeister/in macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt. Ein Einspruch gegen den Beschluss nach Abs. 1 ist ausgeschlossen. Der Rechtsweg ist offen.

(4) Wird ein Bürgerentscheid nicht durchgeführt, so wird die amtliche Bekanntmachung über die Durchführung des Bürgerentscheids durch erneute Bekanntmachung aufgehoben und der Bürgerentscheid abgesagt. Weitere Einzelheiten regelt der/die Abstimmungsleiter/in.

§ 19
Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden für die Durchführung des Bürgerentscheids die Vorschriften der Kommunalwahlordnung NRW nach den §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 7 und 8, 15, 32 Abs. 3-6, 51, 56 Abs. 1 sowie 82 entsprechende Anwendung.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
   a. entgegen § 5 Abs. 4 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht oder
   b. entgegen § 13 Abs. 3 Ergebnisse von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung vor Ablauf der Abstimmungszeit veröffentlicht.
   c. unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchstabe a. kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchstabe b. und c. mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Die Ahndung erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der/die Bürgermeister/in.

§ 21
Öffnungsklausel

Im Ausnahmefall des § 14 Abs. 6 (Durchführung eines Rats-/Bürgerentscheides mit einer allgemeinen Wahl [Bundes-, Landes-, Europa- oder Kommunalwahl])

1. entscheidet der Rat über die Verbindung mit der allgemeinen Wahl.
2. dauert die Abstimmungszeit am Abstimmungstag von 8-18 Uhr.
3. kann – in Abweichung von § 8 - abstimmen, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat (Urnen- und Briefabstimmung).
4. erhält ein/e Abstimmungsberechtigte/r auf Antrag einen Stimmschein.
5. sind dem Stimmschein beizufügen:
   a. ein amtlicher Stimmzettel
   b. ein amtlicher Stimmzettelumschlag

c. ein amtlicher Stimmbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Stimmbrief zu übersenden ist und die Nummer des Stimmbezirkes angegeben ist; daneben kann auch die Stimmscheinnummer angegeben werden.
d. ein Merkblatt für die Abstimmung per Brief.

6. erfolgt die Prüfung der Stimmbriefe und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses nach den Vorgaben der allgemeinen Wahl durch die für diese gebildeten Urnen- und Briefwahlvorstände.

Für die Durchführung des Bürgerentscheides gelten für den vorgenannten Fall folgende Bestimmungen dieser Satzung:

- § 4 Absätze 1, 2, 3 und 5
- § 6 mit der Maßgabe, dass die Einteilung des Abstimmungsgebietes in Stimmbezirke analog zur Einteilung der allgemeinen Wahl erfolgt.
- § 7
- § 9 Abs. 1 mit der Abweichung, dass hier der Stichtag der allgemeinen Wahl zum Tragen kommt.
- § 9 Absätze 2-4
- § 10 Abs. 1
- § 10 Abs. 2 bis einschließlich Ziffer 6.
- § 10 Absätze 3 und 4
- § 11 Absätze 1-4
- § 11 Abs. 5 mit der Änderung in den Sätzen 1 und 3, dass die Informationen und Wünsche nach Abs. 3 Ziffern 2-6 der Satzung dem/der Abstimmungsleiter/in spätestens bis zum 57. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzuleiten sind und nach Ablauf des 57. Tages vor dem Bürgerentscheid eingehende Informationen und Wünsche nach Satz 1 als nicht vorgelegt bzw. als nicht abgegeben gelten.
- § 11 Absätze 6-7
- § 11 Abs. 8 mit der Abweichung, dass hier der jeweilige Stichtag der allgemeinen Wahl maßgebend ist
- § 12
- § 14 Absätze 1,2,3 und 5
- § 18

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Kommunalwahlordnung NRW gem. §§ 12 Abs. 7 und 8, 32 Abs. 3-6, 82 KWahlO sowie die Bestimmungen zum Wahlscheinantrag der der allgemeinen Wahl zugrunde liegenden Wahlordnung.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.01.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Vorstehende Satzung für die Regelung des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürger- und Ratsbürgerentscheiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Honnef, den 13.1.2020

Der Bürgermeister

Otto Neuhoff